

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname : **KARATE ZEON**

Design code : A12690B

Produkteigene Zu-
lassungsnummer : 024675-00

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Insektizid
In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro GmbH
Postfach 1234
D-63462 Maintal
Deutschland

Telefon : +49 (0)61 8190810

Telefax : +49 (0)6181 9081319

Email-Adresse : registrierung.deutschland@syngenta.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Umwelt, Ökologie Ereignisse: 0800 43 577 96 (HELPSYN)
Gif tinformationszentrum und Klinische Toxikologie, Mainz: 06131 19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	Kategorie 4	H302
Akute Toxizität (Einatmen)	Kategorie 4	H332
Sensibilisierung durch Hautkontakt	Kategorie 1	H317
Akute aquatische Toxizität	Kategorie 1	H400
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1	H410
Sensibilisierung durch Einatmen	Kategorie 1	H334

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	:	Gefahr	
Gefahrenhinweise	:	H302 + H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen
		H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
		H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
		H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	:	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
		P261	Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
		P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
		P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
		P301 + 312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
		P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
		P304 + 340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
		P342 + 311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
		P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
		P501	Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.
Zusätzliche Angaben	:		Nur für gewerbliche Anwender.
		EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
		EUH208	Enthält Toluoldiisocyanat (CAS-Nr. 584-84-9). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält ca. 10 g/L Naphthalin als Bestandteil einer Lösemittelfraktion.

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- lambda-Cyhalothrin
- 1,2-Benzisothiazol-3-on

2.3 Sonstige Gefahren

Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit der ungeschützten Haut, Paresthesie genannt, hervorrufen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (%)
lambda-Cyhalothrin	91465-08-6 415-130-7	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 2; H330 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	5 - 15
1,2-Propandiol	57-55-6 200-338-0		20 - 30
solvent naphtha (petroleum), highly arom.	64742-94-5 265-198-5 01-2119451097-39	Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	5 - 10
1,2-Benzisothiazol-3-on	2634-33-5 220-120-9	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400	0.05 - 0.1

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäß, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Syngenta Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.
- Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Betroffenen warm und ruhig lagern.
Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mit viel Wasser abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Kontaktlinsen entfernen.
Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.
- Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.
Durch Hautkontakt hervorgerufene Paresthesieeffekte (Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit) gehen vorüber, können jedoch bis 24 Stunden andauern.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Ärztlicher Rat : Wegen des Gehalts an Petroleumdestillaten und/oder aromatischen Lösemitteln kein Erbrechen herbeiführen.
Symptomatische Behandlung.

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Löschmittel - bei kleinen Bränden
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel
oder Kohlendioxid verwenden.
Löschmittel - bei großen Bränden
Alkoholbeständiger Schaum
oder
Wassersprühstrahl

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbrei-
tung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im
Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungspro-
dukte enthält (siehe Abschnitt 10).
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden
verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutanzug und umgebungsluftunabhängiges Atem-
schutzgerät tragen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder
in Wasserläufe gelangen lassen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel
kühlen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwen- dende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr
möglich ist.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zu-
ständigen Behörden in Kenntnis setzen.

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Siehe Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich.
Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Lagerklasse (LGK) : 10 (Brennbare Flüssigkeiten)

Lagertemperatur : 0 - 35 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	Arbeitsplatzgrenzwert(e)	Art des Expositionsgrenzwerts	Quelle
lambda-Cyhalothrin	0.04 mg/m ³ (Haut)	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration	SYNGENTA

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

1,2-Propandiol	10 mg/m ³ (Particulates) 150 ppm, 470 mg/m ³ (Gesamtmenge (Dampf u. Partikeln))	8 h TWA 8 h TWA	UK HSE UK HSE
solvent naphtha (petroleum), highly arom.	8 ppm, 50 mg/m ³	8 h TWA	SUPPLIER

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen : Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Pflanzenschutzproduktes siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett. In allen anderen Fällen die folgenden Schutzmaßnahmen anwenden.
- : Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann. Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.
Im Falle von Nebel oder Dämpfen, lokale Absaugsysteme verwenden. Exposition beurteilen und zusätzliche Massnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten.
Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.
- Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben.
Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung beiziehen.
Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein.
- Atemschutz : Ein kombiniertes Gas, Dampf und Partikelfrischluffgerät ist notwendig bis effiziente technische Massnahmen installiert sind.
Schutz durch Luftreinigungsatemgeräte ist limitiert.
Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen in Fällen unbeabsichtigten Verschüttens, wenn Expositionskonzentrationen unbekannt sind oder wenn unter irgendwelchen Umständen die Luftreinigungsatemgeräte nicht genügend Schutz bieten.
- Handschutz : Geeignetes Material:Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit: > 480 min
Handschuhdicke: 0.5 mm
Chemikalienbeständige Handschuhe sollten benutzt werden.
Handschuhe sollten eine minimale Durchlasszeit haben, die der Dauer der Exposition entspricht.
Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.
Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

- | | |
|------------------------|---|
| | : Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. |
| Augenschutz | : Augenschutz ist gewöhnlich nicht erforderlich.
Werkspezifische Augenschutzregeln befolgen. |
| Haut- und Körperschutz | : Die Exposition evaluieren und chemikalienbeständige Kleider, gemäss dem möglichen Kontakt- und Durchdringungsverhalten des Materials, wählen.
Nach Ablegen der Sicherheitskleidung mit Seife und Wasser waschen. Kleider vor Wiedergebrauch desinfizieren, oder Wegwerfkleidung benutzen (Overall, Schürze, Ärmel, Stiefel usw.)
Wenn notwendig tragen:
undurchlässiger Sicherheitsanzug |

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|--|--|
| Aggregatzustand | : flüssig |
| Form | : Suspension |
| Farbe | : beige bis Creme |
| Geruch | : schwach aromatisch |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : 4 - 8 bei 1 % w/v (25 °C)
: 4 - 8 bei 100.0 % w/v (25 °C) |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt/Siedebereich | : 100 °C |
| Flammpunkt | : > 103 °C bei 102.3 kPa Pensky-Martens c.c. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : Keine Daten verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : Keine Daten verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze | : Keine Daten verfügbar |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte | : Keine Daten verfügbar |
| Dichte | : 1.057 g/cm ³ bei 20 °C |
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln | : Mischbar
in Wasser |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : Keine Daten verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Thermische Zersetzung | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : 107 cSt bei 20 °C |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht explosiv |
| Oxidierende Eigenschaften | : nicht brandfördernd (nicht oxidierend) |

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung : 37.0 mN/m bei 20 °C

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3 "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen"

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es unter normalen Bedingungen verwendet wird

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es sind keine Substanzen bekannt, die zur Bildung gefährlicher Stoffe oder zu thermischen Reaktionen führen können.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität : LD50 männlich Ratte, 334 mg/kg

: LD50 weiblich Ratte, 404 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 männlich und weiblich Ratte, > 2.5 mg/l, 4 h
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

Akute dermale Toxizität : LD50 männlich und weiblich Ratte, > 2,000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kaninchen: Praktisch nicht-irritierend.
Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit der ungeschützten Haut, Paresthesie genannt, hervorrufen.

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

- Schwere Augenschädigung/-reizung : Kaninchen: Schwach reizend
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Buehler Test Meerschweinchen: Leicht hautsensibilisierend bei Tierstudien.
- Keimzell-Mutagenität
lambda-Cyhalothrin : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.
- Karzinogenität
lambda-Cyhalothrin : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.
- Reproduktionstoxizität
lambda-Cyhalothrin : Tierversuche zeigten keine reproduktionstoxische Effekte.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
lambda-Cyhalothrin : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.
- Aspirationstoxizität
solvent naphtha (petroleum), highly arom. : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 *Cyprinus carpio* (Karpfen), 0.012 mg/l , 96 h
- Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren : EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh), 0.0026 mg/l , 48 h
- Toxizität gegenüber Wasserpflanzen
lambda-Cyhalothrin : ErC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge), > 1 mg/l , 96 h
- solvent naphtha (petroleum), highly arom. : EC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge), 7.9 mg/l , 72 h

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

lambda-Cyhalothrin : Biologisch nicht abbaubar.

Stabilität im Wasser

lambda-Cyhalothrin : Abbau-Halbwertszeit: 7 d
Nicht persistent im Wasser

Stabilität im Boden

lambda-Cyhalothrin : Abbau-Halbwertszeit: 56 d
Nicht persistent im Boden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

lambda-Cyhalothrin : Lambda-cyhalothrin bioakkumuliert

12.4 Mobilität im Boden

lambda-Cyhalothrin : immobil

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

lambda-Cyhalothrin : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

solvent naphtha (petroleum), highly arom. : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Die Einstufung des Produktes basiert auf der Summierung der Konzentrationen der eingestufteten Komponenten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Abfälle nicht in den Abguss schütten.
Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.
Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.
1.) Verpackungen bis 50 L:

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

2.) Beizmittel 50 L u. 200 L
Zur Entsorgung leerer Verpackungen Zusatzetikett auf diesem Behälter beachten.

3.) IBC 640 L und 1000 L
Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem Behälter (Euro-Ticket).

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer:	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SUBSTITUTED BENZENOID HYDROCARBONS)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	9
14.5 Umweltgefahren :	Umweltgefährdend
Tunnelbeschränkungscode:	E

Seeschifftransport(IMDG)

14.1 UN-Nummer:	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SUBSTITUTED BENZENOID HYDROCARBONS)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	9
14.5 Umweltgefahren :	Meeresschadstoff

Lufttransport (IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SUBSTITUTED BENZENOID HYDROCARBONS)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	9

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

kein(e,er)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sonstige Vorschriften : Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Das Produkt ist nach Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zugelassen.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Volltext der H-Sätze

- H301 : Giftig bei Verschlucken.
- H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H311 : Giftig bei Hautkontakt.
- H315 : Verursacht Hautreizungen.
- H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
- H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.
- H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

- Acute Tox. : Akute Toxizität
- Aquatic Acute : Akute aquatische Toxizität
- Aquatic Chronic : Chronische aquatische Toxizität
- Asp. Tox. : Aspirationsgefahr
- Eye Dam. : Schwere Augenschädigung
- Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut
- Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

KARATE ZEON

Version 5 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2016

Druckdatum 08.01.2016

Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE